VERORDNUNG (EWG) Nr. 3341/82 DES RATES

vom 13. Dezember 1982

zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelwein für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis zum 15. Dezember 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, muß jährlich unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Faktoren ein Auslösungspreis festgesetzt werden.

Die Qualität der Ernte des Wirtschaftsjahres 1982/83 muß im allgemeinen als gut angesehen werden.

Die Preise für die Tafelweinarten R I, R II und A I sind im Laufe des Wirtschaftsjahres gestiegen und liegen gegenwärtig in der Nähe des Auslösungspreises. Die Preise für die Tafelweinarten A II und A III sind vor kurzem erheblich zurückgegangen und liegen gegenwärtig unter dem Auslösungspreis. Die Preise für die Tafelweinart R III waren stets bedeutend höher als der Auslösungspreis.

Obwohl die Lagerbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres nicht sehr hoch sind, liegt die verfügbare Gesamtmenge wegen der umfangreichen Ernte von 1982 über der eines durchschnittlichen Wirtschaftsjahres.

Die Höhe der Auslösungspreise muß den genannten Merkmalen Rechnung tragen. Es ist daher angebracht, die für das vergangene Wirtschaftsjahr festgesetzten Auslösungspreise zu erhöhen, ohne daß dadurch ein Anreiz für die Erzeugung entsteht.

Die Orientierungspreise sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1434/82 [3] für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis zum 15. Dezember 1983 festgesetzt worden. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 werden die Auslösungspreise auf derselben Stufe festgesetzt und gelten für denselben Zeitraum wie die Orientierungspreise. Die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 340/79 [4] bestimmt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis zum 15. Dezember 1983 werden die Auslösungspreise für Tafelweine wie folgt festgesetzt:

Weinart	Auslösungspreis
R I	3,02 ECU/% vol/hl
R II	3,02 ECU/% vol/hl
R III	47,24 ECU/hl
A I	2,75 ECU/% vol/hl
A II	61,73 ECU/hl
A III	70,49 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. A. KOFOED

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 33.
[4] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 60.